



Einwendungen gegen die Tagesordnung sowie die Niederschrift der letzten Sitzung werden nicht erhoben.

Frau Demes begrüßt Heinz Josef Beckmann und Sina Sonntag vom Fachbereich Sicherheit und Ordnung des Kreises Borken sowie Reinhild Wantia und Doris Baron, vom Fachbereich Gesundheit des Kreises Borken, die den Arbeitskreis über das neue Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) informieren werden.

## **A. Öffentlicher Teil**

---

### **Punkt 1: Das neue Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) - Umsetzung im Kreis Borken**

---

#### **Punkt 1.1: Ordnungsrechtliche Aspekte Referent: Heinz Josef Beckmann, Fachabteilungsleiter im Fachbereich Sicherheit und Ordnung**

---

Der zuständige Fachabteilungsleiter im Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Herr Heinz Josef Beckmann, stellt sich den Anwesenden vor und gibt einen ausführlichen Überblick über die ordnungsrechtlichen Aspekte, die bei der Umsetzung des neuen Prostituiertenschutzgesetzes zu beachten sind. Er stellt seine Mitarbeiterin, Frau Sina Sonntag vor, die für die Beratung der Prostituierten und der Betreiberinnen und Betreiber von Prostitutionsstätten zuständig ist.

Vorrangiges Ziel des Gesetzes sei es, die in der Prostitution tätigen Menschen vor Gewalt, Kriminalität und Ausbeutung zu schützen, legte Herr Beckmann zu Beginn seiner Ausführungen dar. Mit dem neuen Gesetz würden erstmalig alle typischen Formen der gewerblichen Prostitution erfasst sowie Rechte und Pflichten für Prostituierte und Gewerbetreibende im Bereich der Prostitution eingeführt. Bei der Anmeldung werde ein streng vertrauliches Gespräch mit der oder dem Prostituierten geführt. Hierbei gehe es u.a. um rechtliche Rahmenbedingungen, um Informationen zum Sozialversicherungsschutz, zur Absicherung im Krankheitsfall sowie um steuerliche Fragestellungen. Zum Nachweis der Anmeldung stelle das Ordnungsamt den Prostituierten eine bundeseinheitliche und fälschungssichere Anmeldebescheinigung aus. Diese sei zwei Jahre gültig und werde auf Wunsch auch anonymisiert. Bei Personen unter 21 Jahren sei die Gültigkeit auf ein Jahr begrenzt. Für die Prostituierten entstünden keine Kosten.

Für die Betreiberinnen und Betreiber von Prostitutionsstätten sei mit dem neuen Gesetz eine Erlaubnispflicht eingeführt worden. Hierzu gehöre die Vorlage eines Betriebskonzeptes, das u.a. Auskunft darüber geben müsse, wie die Abläufe und Rahmenbedingungen in dem Betrieb seien und wie die Gesundheit der Prostituierten geschützt und deren Sicherheit gewährleistet werde. So bestehe ein umfassendes Werbeverbot u.a. in Bezug auf Geschlechtsverkehr ohne Kondom, mit Schwangeren und zum Schutz der Allgemeinheit und Jugend. Nach drei Jahren werde die Zuverlässigkeit der Betreiberin bzw. des Betreibers erneut überprüft. Im Kreis Borken gebe es zwölf bekannte Prostitutionsstätten, davon fünf im Bereich der Wohnungsprostitution. Die Kosten für die Betriebserlaubnis lägen zwischen 500 Euro und 2.500 Euro.

**Frau Röhrmann** möchte wissen, wie mit Prostituierten verfahren werde, die der deutschen Sprache nicht mächtig seien. Außerdem interessiere sie, ob die Frauen auch in Begleitung zur Beratung kommen könnten.

**Herr Beckmann** antwortet, die Formulare gebe es in verschiedenen Sprachen. Außerdem könne bei Verständigungsschwierigkeiten in einem Web-Live-Chat (Videodolmetscher/in) eine direkte Übersetzung des Beratungsgesprächs erfolgen. Die Prostituierten könnten auch eine Person ihres Vertrauens zu dem Gespräch mitbringen.

**Frau Demes** interessiert, ob Frau Sonntag und Herr Beckmann die Kontrollen gemeinsam durchführen. Dieses wird von Herrn Beckmann bejaht.

**Frau Röhrmann** fragt, wie in den Niederlanden mit dem Thema umgegangen werde.

**Herr Beckmann** antwortet, in den Niederlanden sei das Verfahren ausschließlich bei der Polizei angesiedelt.

**Frau Nagel** erkundigt sich, ob die Prostituierten bis zum Inkrafttreten des Prostituiertenschutzgesetzes registriert gewesen seien.

**Herr Beckmann** entgegnet, über die Anmeldung des Gewerbes seien die Prostituierten früher auch registriert gewesen, aber nicht in dem durch das neue Gesetz festgelegten Umfang. In diesem Zusammenhang weist er auf die Problematik der Parkplatzprostitution im Kreis Borken hin, die es auf verschiedenen Parkplätzen an der A 31 gebe und für die auf speziellen Internetseiten geworben werde.

**Frau Niemeyer** möchte wissen, ob es im Rahmen der Kontrollen ggfls. auch Polizeischutz gebe.

**Herr Beckmann** erwidert, hierfür sehe er zunächst keine Notwendigkeit.

**Frau Röhrmann** erkundigt sich nach der Anzahl der Prostituierten im Kreis Borken.

**Herr Beckmann** antwortet, es seien ca. 30 Frauen registriert, tatsächlich werde aber von mindestens 60 Frauen ausgegangen.

## **Punkt 1.2: Gesundheitsberatung**

**Referentin: Reinhild Wantia, Gesundheits- und Psychiatriekoordinatorin im Fachbereich Gesundheit**

---

Über die nach dem neuen Prostituiertenschutzgesetz verbindlich vorgeschriebene Gesundheitsberatung informieren anschließend Frau Wantia, Gesundheits- und Psychiatriekoordinatorin, und Frau Baron, die im Fachbereich Gesundheit für die gesundheitliche Beratung der Prostituierten zuständig sei. Da Prostitution gesellschaftlich diskriminiert, kriminalisiert und stigmatisiert werde, sei für die Prostituierten eine anonyme und absolut vertrauliche Beratung zwingend erforderlich. Möglicherweise seien prekäre persönliche, soziale und wirtschaftliche Verhältnisse sowie Drogenabhängigkeit die Ursache für den Einstieg in die Prostitution. Die neuen rechtlichen Regelungen hätten bei den Prostituierten zunächst Unsicherheiten und Ängste – insbesondere bezüglich der Anonymität ihrer Tätigkeit - hervorgerufen. Hier gelte es, durch eine sensible, empathische und fachlich kompetente Beratung einen positiven Zugang zu den Prostituierten zu erhalten. Aufgabe der Beraterin sei es, gesundheitliche Risiken, die sich z. B. aus Vorerkrankungen, schlechten hygienischen Verhältnissen, unangemessenen Arbeitsmitteln und Konkurrenzdruck ergeben, zu erkennen, die Prostituierte entsprechend zu beraten und über weitergehende Hilfsangebote zu informieren. Dies gelte auch beim Verdacht auf Zwangsprostitution oder bei dem Wunsch nach einem generellen Ausstieg aus der Prostitution (Anlage 1).

**Frau Nagel** möchte wissen, ob im Kreis Borken auch Männer der Prostitution nachgingen.

**Frau Wantia** erwidert, dass es im Kreis Borken spezielle Parkplätze gebe, die dafür bekannt seien, dass sich dort Männer prostituierten. Die Männer seien aber bislang nicht registriert.

**Frau Paßerschroer** erkundigt sich nach dem Umfang der Beratung.

**Frau Baron** antwortet, die Beratung sei sehr umfangreich und umfasse u.a. die aktuelle Gesundheitssituation, Fragen zu Verhütung und Schwangerschaft, die familiäre Situation, die Arbeitsbedingungen und Fragen zu HIV und Geschlechtskrankheiten. Bislang komme sie mit den vom Land NRW vorgesehenen 30 Minuten für ein Beratungsgespräch nicht aus, die Kontaktdauer erstrecke sich eher auf 60 Minuten pro Fall.

**Frau Nitsch** fragt, ob bei Bedarf auch Kontakte zu Beratungsstellen, z.B. zu Drogenberatungsstellen, hergestellt würden.

**Frau Baron** bejaht dieses und weist darauf hin, dass entsprechende Informationsblätter entwickelt worden seien, die über Kontaktmöglichkeiten zur anonymen Beratung in Fragen sexueller Gesundheit bei Frau Wantia hinweisen würden. Außerdem werde auch auf Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsangebote, auf Suchthilfe oder auf spezielle Informationen zu Prostitutionsberatungsstellen wie „Madonna“ hingewiesen. Hierzu gehörten auch Informationen zu Ausstiegsberatungen. Für letztere müssten die Frauen allerdings weitere Strecken bis ins Ruhrgebiet in Kauf nehmen.

Vorsitzende Demes hebt die enge Zusammenarbeit zwischen dem Gesundheitsamt und dem Ordnungsamt des Kreises positiv hervor. Im Interesse der Prostituierten sei sehr zeitnah ein Konzept entwickelt worden, das den Prostituierten den oftmals schwierigen Weg in die Behörde erleichtere und ihnen adäquate Beratungs- und Hilfsangebote zur Verfügung stelle. Sie schlägt vor, das Thema in ca. zwei Jahren erneut aufzugreifen, um zu erfahren, ob sich die neuen Regelungen im Prostituiertenschutzgesetz bewährt hätten. Dieser Vorschlag wird von den Anwesenden begrüßt.

Sie bedankt sich bei den Referentinnen und dem Referenten für die interessante und informative Berichterstattung.

---

## **Punkt 2:        Verschiedenes**

---

### **Punkt 2.1:     Aktueller Stand des novellierten Landesgleichstellungsgesetzes (LGG NW)**

---

Frau Paßerschroer informiert über den aktuellen Stand. Gesetzliche Grundlage für die Gleichstellung der Geschlechter im gesamten öffentlichen Dienst sei früher in NRW das 1999 in Kraft getretene Landesgleichstellungsgesetz (LGG) gewesen. Dieses Gesetz sei in einem langfristig angelegten Prozess novelliert worden und am 16.12.2016 in Kraft getreten. Im Vorfeld waren verschieden Rechtsgutachten angefertigt worden mit dem Ergebnis, dass durch die Novellierung hauptsächlich in drei Schwerpunktbereichen Weiterentwicklungen erfolgt seien:

1. Einführung einer wirkungsvollen Quote bei Beförderungen, Höhergruppierungen und Neueinstellungen
2. Verbindliche Mindestquote bei Gremienbesetzungen und Sanktionen bei Nichteinhaltung der Quote
3. Stärkung der Position der Gleichstellungsbeauftragten

Zu Punkt 1 sei anzumerken, dass diese Regelung auf starke Kritik gestoßen sei, und zwar schon bei der Neufassung des § 19 Abs. 6 des Landesbeamtengesetzes NRW zum 01. Juli 2016 mit dem sog. Dienstrechtsmodernisierungsgesetz. Seitdem habe das Leistungsprinzip bei Beförderungen von Beamtinnen und Beamten nur noch beschränkt auf das Gesamturteil bzw. die Gesamtnote der letzten dienstlichen Beurteilung gegolten. Stein des Anstoßes sei die Formulierung gewesen, dass Frauen bei „im Wesentlichen“ gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Qualifizierung bevorzugt zu berücksichtigen seien. Diese Regelung sei dann durch die Neufassung des LGG – hier § 7 LGG - auch auf die Tarifbeschäftigten übertragen worden.

Es hätte dann eine Vielzahl von sog. „Konkurrentenklagen“ gegeben, insbesondere in den Ressorts des Finanzministeriums, des Innenministeriums (Polizei) und des Justizministeriums. Infolgedessen habe das OVG Münster die Vorschrift im Februar 2017 für verfassungsg-

widrig erklärt, weil sie gegen das im Grundgesetz verankerte Gebot der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) verstoße. Tatsächlich sei die Lage aber rechtlich nicht so eindeutig, wie es die Gerichtsurteile der unteren Instanzen vermuten ließen. Die damalige rot-grüne Landesregierung habe sich auf ein umfassendes Rechtsgutachten des früheren Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Hans Jürgen Papier, stützen können, das sie zuvor in Auftrag gegeben habe.

Grundlage für jegliche Form der Frauenförderung in Deutschland sei das Grundgesetz. In Artikel 3 heiße es nämlich nicht nur, dass „Männer und Frauen sind gleichberechtigt sind“, sondern auch: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung und wirkt auf bestehende Nachteile hin.“ So stünden sich hier im Grundgesetz zwei Normen gegenüber, und es liege auf der Hand, dass es hier zu unterschiedlichen Bewertungen und Auslegungen komme. Die neue Landesregierung habe unmittelbar nach dem Regierungswechsel am 04.07.2017 einen neuen Gesetzesentwurf vorgelegt, der sowohl in § 19 Abs. 6 LBG als auch in § 7 LGG den alten Zustand bei Beförderungen, Höhergruppierungen und Neueinstellungen wieder herstelle. Es sei davon auszugehen, dass das Gesetz in Kürze verabschiedet werde und in Kraft trete.

## **Punkt 2.2: Das neue Entgelttransparenzgesetz**

---

Frau Paßerschroer berichtet, dass zum 06.07.2017 das neue Entgelttransparenzgesetz in Kraft getreten sei. Das Gesetz stelle klar, dass Frauen und Männer für die gleiche oder gleichwertige Arbeit auch dasselbe Entgelt erhalten müssten, denn statistisch betrage die Entgeltlücke zwischen Frauen und Männern immer noch rund 21 %. Das Gesetz richte sich direkt an größere Unternehmen und den öffentlichen Dienst, die nun in der Pflicht stünden, mehr Transparenz über die Entgeltstrukturen zu schaffen.

Das neue Gesetz bestehe im Wesentlichen aus

- der ausdrücklichen Regelung des Gebotes der Entgeltgleichheit für Frauen und Männer bei gleicher und gleichwertiger Arbeit,
- einem individuellen Auskunftsanspruch für Beschäftigte in Betrieben und Dienststellen mit mehr als 200 Beschäftigten,
- der Aufforderung an private Arbeitgeber, ihre Entgeltstrukturen zu überprüfen,
- der Berichtspflicht zum Stand der Gleichstellung und der Entgeltgleichheit für lageberichtspflichtige Arbeitgeber mit mehr als 500 Beschäftigten.

Die Beschäftigten könnten alle zwei Jahre einen Antrag auf Auskunft stellen. Auch Beschäftigte des öffentlichen Dienstes hätten diesen Auskunftsanspruch. Eine Ausnahme bestehe allerdings für die Beamtinnen und Beamten der Länder und Kommunen. Diese hätten keinen Auskunftsanspruch.

Sicher sei das Gesetz ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung Schließung der Entgeltlücke. Ob es den erhofften Erfolg bringe, bleibe allerdings abzuwarten.

## **Punkt 2.3: Mehr Geld für Frauenhäuser**

---

Die neue Gleichstellungsministerin in NRW, Frau Ina Scharrenbach, habe sich dafür stark gemacht, dass die 62 landesgeförderten Frauenhäuser in NRW mehr Geld erhielten: Die Personalkostenpauschalen, die das Land zahle, seien ab dem 01.09.2017 um rund 2,5% erhöht worden. Zusätzlich solle ab dem 01.01.2018 eine erweiterte Förderung der Sachausgaben ermöglicht werden. Bisher sei diese auf bestimmte Ausgabenzwecke beschränkt.

Hierdurch könnten die Frauenhäuser den pauschalierten Zuschuss des Landes flexibler und bedarfsgerechter einsetzen.

Hintergrund sei nicht zuletzt die gewachsene Zahl gewaltbetroffener geflüchteter Frauen und die zunehmenden Anforderungen durch die Digitalisierung.

#### **Punkt 2.4: Sonderveranstaltungen "Frau und Beruf"**

---

Das Netzwerk der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten lade im November zu drei Sonderveranstaltungen mit der bekannten Buchautorin Nicole Staudinger ein.

Diese werde an drei Orten im Kreisgebiet eine Leseshow zu ihrem Buch „Schlagfertigkeitsqueen“ präsentieren. Das Netzwerk wolle mit diesen besonderen Veranstaltungen auf elf erfolgreiche Jahre der Veranstaltungsreihe „Frau und Beruf“ zurückblicken und sich bei den Teilnehmerinnen, Referentinnen und Unterstützerinnen bedanken.

Insgesamt ca. 20.000 Frauen hätten in diesem Zeitraum an den Seminaren teilgenommen.

Die Veranstaltungen finden statt am

- 09.11.2017 im Vennehof in Borken
- 27.11.2017 im Schloss Ahaus und
- 30.11.2017 in der Sky Lounge des Textilwerkes Bocholt

Beginn sei jeweils um 19.30 Uhr.

#### **Punkt 2.5: Termin der nächsten Sitzung**

---

Die nächste Sitzung des Arbeitskreises für die Gleichstellung von Frau und Mann findet statt am

**Mittwoch, 08.11.2017,**

**Raum 2345, 3. Obergeschoss im Kreishaus Borken.**

**Thema:** Frauen- und Männerarbeit in der ev. Kirche

Vorsitzende Demes schließt die Sitzung.

gez.

---

Annette Demes  
(Vorsitzende)

gez.

---

Irmgard Paßerschroer  
(Schriftführerin)